



## Der Direktor des Arbeitsgerichts Bonn

Der Direktor des Arbeitsgerichts, Postfach 11 11, 53001 Bonn  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück

Dienstgebäude und Lieferanschrift  
Kreuzbergweg 5  
53115 Bonn

Telefon: 0228 98569-0  
Durchwahl: 0228 98569-23  
Telefax: 0228 692381  
E-Mail:  
verwaltung@arbg-bonn.nrw.de

Datum

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

### Gleitende Arbeitszeit

Kernzeiten:

Mo - Di 8:30 - 15:00

Mi - Fr 8:30 - 14:30

## **Merkblatt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Arbeitsgericht Bonn**

Zunächst ein großes Dankeschön dafür, dass Sie sich als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter zur Verfügung gestellt haben und in diesem Ehrenamt einen Beitrag für eine gerechte und praxisnahe Arbeitsgerichtsbarkeit leisten.

Die Qualität der Rechtsprechung, der Stil der Verhandlung am Arbeitsgericht und die hohe Akzeptanz der Arbeitsgerichtsbarkeit werden maßgeblich von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern mitbestimmt. Die Berufsrichterinnen und -richter schätzen deren fachkundige Beiträge in der Beratung. Außerdem sehen die sechs Augen in der kompletten Kammerbesetzung vielleicht noch eine Nuance, die der oder dem Vorsitzenden noch nicht aufgefallen war.

Bei Ihrer Tätigkeit werden immer wieder Fragen auftreten, die Ihre Aufgabe und Ihren Einsatz betreffen. Die Antworten auf die häufigsten Fragen haben wir in diesem Merkblatt zusammengefasst. Zögern Sie bitte nicht, sich für alle anderen Fragen an das Gericht und dort bei Herrn Schäfer mit der Tel.Nr. 0228-98569-23 zu wenden.

## **1. Allgemeines**

Die Zuweisungen der Beisitzerinnen und Beisitzer an die einzelnen Arbeitsgerichte in NRW erfolgt zentral über die Agentur für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim LAG Düsseldorf.

Beim Arbeitsgericht Bonn besteht ein externer Gerichtstag in Euskirchen. Die Zuteilung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers nach Bonn oder Euskirchen bleibt dem Gericht überlassen. Natürlich werden Beisitzerinnen und Beisitzer mit Wohn- oder Arbeitsort im Bezirk Euskirchen primär dem Gerichtstag Euskirchen zugewiesen. Durch den Mehrbedarf in Bonn werden Ausnahmen nicht zu vermeiden sein.

## **2. Wann und wie oft werden Sie geladen?**

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden nach alphabetischer Reihenfolge entsprechend der Beisitzerliste über ein EDV-Programm zu den einzelnen Sitzungen geladen.

Bei Verhinderung wird die nächste ehrenamtliche Richterin oder der nächste ehrenamtliche Richter unter Anrechnung auf den Turnus geladen. Die verhinderte Beisitzerin oder der verhinderte Beisitzer wird erst dann wieder herangezogen, wenn sie oder er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

Die Heranziehung erfolgt ca. achtmal im Jahr, d.h. alle 7-8 Wochen.

Die Ladungen erfolgen ca. 3-4 Wochen im Voraus. Eine längere Vorlaufzeit ist nicht sinnvoll, da über einen längeren Zeitraum nicht oder nicht vollständig terminiert ist.

Es lässt sich leider nicht vermeiden, dass Ladungen vereinzelt sehr kurzfristig erfolgen. Dies gilt für insbesondere in eilbedürftigen Verfahren über eine einstweilige Verfügung. Dann kann eine Ladung bereits auf den Folgetag erfolgen. Der Vorteil für Sie: Der Termin dauert dann nicht lange.

Ferner muss eine kurzfristige Heranziehung erfolgen, wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer erst kurz vor dem Termin absagt. In diesem Fall wird dann hier über eine sogenannte Notliste geladen.

### **3. Verhinderung**

Bitte benachrichtigen Sie uns deshalb frühzeitig, wenn Sie zum vorgesehenen Termin verhindert sind. Absagen in letzter Minute haben eine sehr kurzfristige Ladung eines Ersatzes zur Folge. Im schlimmsten Fall kann keine Beisitzerin oder kein Beisitzer als Ersatz gefunden werden mit der Folge, dass der gesamte Termin abgesagt und um mindestens sechs Wochen werden verlegt muss mit erheblichen Folgen für die Parteien.

Einige Besitzerinnen oder Beisitzer können grundsätzlich an einem Wochentag keine Termine wahrnehmen. Dies kann in dem gerichtlichen Ladungsprogramm nicht berücksichtigt werden, so dass auch für diese Tage Ladungen erfolgen können.

Einige ehrenamtliche Richterinnen oder Richter sind beruflich derart belastet, dass die Absage wegen Verhinderung die Regel wird. Das muss durch die anderen ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter durch häufigere Termine aufgefangen werden. Bitte überprüfen Sie deshalb bei einer derartigen beruflichen Belastung regelmäßig, ob es weiter sinnvoll ist, als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter tätig zu sein, oder ob es nicht realistischer ist, auf die nächste Neubestellung zu verzichten oder sogar das Amt niederzulegen. Reduziert auf die Funktion einer „Kartelleiche“ dienen Sie weder dem Amt noch dem Gericht geschweige denn den Parteien.

### **4. Befangenheit**

Bei Ihnen kann die Situation auftreten, dass Sie für einen Rechtsstreit berufen werden, in den Sie persönlich in irgendeiner Form verwickelt sind. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Sie für das beteiligte Unternehmen arbeiten oder Sie eine Partei des Rechtsstreits privat als Nachbarin, Verwandten oder Freund bzw. beruflich als

Kollegin oder Kunden kennen. Daraus kann sich eine persönliche Befangenheit ergeben, die mit einer richterlichen Neutralität schon nach dem äußerlichen Schein nicht vereinbar ist. Bei einer solchen Befangenheit ist Ihre Mitwirkung an der Verhandlung ausgeschlossen, worüber das Gericht entscheidet. Eine mögliche Befangenheit kann meist bei der Ladung noch nicht berücksichtigt werden. Nur bei eindeutigen Fällen kann vorsorglich ein Ersatz geladen werden.

Von Seiten des Gerichts wird bei der Ladung der Beisitzerinnen und Beisitzer und am Tag vor dem Termin anhand des Verhandlungskalenders zwar überprüft, ob eine Befangenheit eventuell vorliegen könnte. In der Regel fällt eine mögliche Befangenheit jedoch erst Ihnen auf, wenn Sie sich die Terminrolle ansehen. Teilen Sie bitte Ihrer oder Ihrem Vorsitzenden sofort mit, wenn Sie einen Anlass für eine Befangenheit haben.

## **5. Technische Einzelheiten**

Herr Schäfer als Sachbearbeiter beim Arbeitsgericht hat auf die Heranziehung der Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Sitzungen keinen Einfluss, da die Personen durch die Datenbank vorgeschlagen werden. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters verbietet jeden Eingriff in dieses System.

Ihre Zusagen per E-Mail oder alternativ per Brief (Empfangsbestätigung) sollten zeitnah geschehen. Dies erspart dem Gericht Verwaltungsaufwand und Ihren Kolleginnen und Kollegen den Ärger einer kurzfristigen Ladung.

Bitte teilen Sie alle wichtigen Änderungen Ihrer Daten dem Gericht umgehend mit.

Bei einem Arbeitsplatzwechsel benötigen wir die Angaben über den neuen Arbeitgeber (Anschrift und Telefonnummer). Dies gilt auch für eine Änderung der Anschrift des Arbeitgebers. Sollte der neue Arbeitsplatz außerhalb des Arbeitsgerichtsbezirks Bonn liegen, so wäre ein Antrag auf Entbindung zu stellen (§ 21 Abs. 1 ArbGG), falls Sie nicht im Bezirk des Arbeitsgerichts Bonn wohnen. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte Herrn Schäfer.

Teilen Sie uns bitte ebenfalls ein Ausscheiden aus dem Betrieb z.B. auch wegen Renteneintritts, Vorruhestand oder Altersteilzeit dem Gericht mit. Wir erfahren ansonsten häufig erst durch Nachfrage, dass eine Beistzerin oder ein Beisitzer nicht mehr im Unternehmen tätig ist.

Auch die Mitteilung längerer Verhinderungszeiten wegen Urlaub oder dienstlicher Termine hilft dem Gericht, unnötigen Aufwand bei der Ladung zu vermeiden.

## **6. Parken**

Am Arbeitsgericht herrscht Parkplatzmangel. Sie können trotzdem zu den Sitzungen direkt vor dem Gericht parken. Die dort vorhandenen Parkplätze werden zwar auch von den Mitarbeitern des Gerichts genutzt, können aber im Bedarfsfall für Sie geräumt werden. Melden Sie daher bitte Ihren Parkplatzwunsch entweder vorher an oder melden sich am Morgen Ihres Termins beim Pförtner oder bei Herr Schäfer. Außerdem: Das Gericht ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

## **7. Ihr erster Einsatz**

Bei Ihrem ersten Erscheinen weisen Sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bitte unbedingt darauf hin, dass dies Ihr erster Einsatz als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter ist, da Sie in jedem Fall zu Beginn der ersten Sitzung vereidigt werden müssen.

Stand: Mai 2019